

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Tambach-Dietharz (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tambach-Dietharz in seiner Sitzung am 05.10.2016 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Tambach-Dietharz (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Tambach-Dietharz vom 30.11.2016 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs.3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Erstattung sonstiger Kosten

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (2) Kosten für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung hat der Erlaubnisnehmer zu tragen, sofern er diese Leistungen nicht selber erbringt.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Tambach-Dietharz (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 19.12.2001 einschließlich der Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung (Verzeichnung der Sondernutzungsgebühren) vom 19.12.2001 außer Kraft.

Tambach-Dietharz, den 30.11.2016

gez. Schütz
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnung der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
 p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
 p/m² = pro Quadratmeter

A Gebühreuziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
I Gebühren- gruppe 1		
L ä n g s v e r l e g u n g e n		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten je angef. 100 m	5,00 bis 50,00 p/J
B a u l i c h e A n l a g e n einschl. Schildern, Pfosten, Masten u. a.		
Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²		
1.02	- unbefristet	2,50 bis 10,00 p/J
1.03	- befristet	2,50 bis 5,00 p/W
über 0,4 m ²		
1.04	- unbefristet	25,00 bis 50,00 p/J
1.05	- befristet	5,00 bis 50,00 p/W
Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09		
1.06	- unbefristet	5,00 bis 50,00 p/J
1.07	- befristet	2,50 bis 10,00 p/M
Gerüste		
1.08	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig 5,00
1.09	für jeden weiteren Monat	5,00
1.10	über 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig 10,00
1.11	für jeden weiteren Monat	10,00
Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen		
1.12	- im gesamten Stadtgebiet umzäunte Fläche bis zu 50 m ²	20,00 p/M
1.13	- über 50 m ²	40,00 p/M

A Gebührenziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.14	- bis zu 2 Monaten	5,00 bis 25,00
1.15	- für jeden weiteren angefangenen Monat	12,50
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahr- zeugen, einschl. Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzte Fläche	
1.16	- bis zu 30 m ²	5,00 bis 25,00 p/W
1.17	- bis zu 50 m ²	25,00 p/W
1.18	- über 50 m ²	25,00 bis 50,00 p/W
1.19	Lagerung von Material	wie Ziffern 1.16 bis 1.18
	Aufgrabungen aller Art durch nichtöffentliche Auftraggeber (auch im Zusammenhang mit bürgerlich- rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.20	- bei einer Baugrubenlänge bis zu 10 m	1,00 p/T, mindestens jedoch 2,50 p/T
1.21	- bei öffentlichen Auftraggeber pro Antrag	5,00 bis 50,00 p/M

A Gebührensiffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
II Gebühren- gruppe 2	B a u l i c h e A n l a g e n	
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	50,00 bis 2500,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons , soweit sie im Baue- nehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	10,00 p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m ² genutzter Fläche	
2.03	- auf Dauer	25,00 p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,00 p/W
2.05	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	2,50 /J

A Gebührensiffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
III	Gebühren- gruppe 3	
	Gewerbliche Veranstaltungen	
3.01	Ausstellungswagen	5,00 bis 10,00 p/T
3.02	Verkaufsstände	2,50 p/lfd. m
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,25 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	0,75 p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände (z.B. vor Geschäften) p/m ² genutzter Fläche	1,25 p/M
3.06	Sonstige gewerbliche und kulturelle Veranstaltungen bzw. nach vertraglicher Sondervereinbarung	
	Ü b e r m ä ß i g e S t r a ß e n b e n u t z u n g im Sinne der StVO	
	Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Nutzung	
3.07	Aufstellung oder sonstige Anbringung von Plakaten mit Ausnahme derjenigen, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung genutzt werden. je Plakat	1,00 pro angefangene Woche

A Gebührenziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
3.08	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen	2,50 p/T gebührenfrei
3.09	Fahnenmasten, Transparente u. a.	10,00
3.10	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m ² , mindestens 7,50 p/W

Tambach-Dietharz, den 30.11.2016

gez. Schütz
Bürgermeister

Siegel